



**BADISCHE JÄGER KREISVEREIN KONSTANZ E.V.**

## **Satzung**

**1998  
Neufassung 2017**

**Anmerkung: In der Satzung wird die männliche Bezeichnung zur besseren Lesbarkeit bei den Funktionen verwendet; dies schließt die weibliche Bezeichnung nicht aus.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen »Badische Jäger Kreisverein Konstanz e.V.«. Er ist Mitglied im »Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.«, der wiederum Mitglied der Dachorganisation »Deutscher Jagd Verband e.V. - Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände« ist. Der Sitz des Vereins ist Konstanz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzrechtes.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
  - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
  - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemeinen anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für das Anliegen des Vereins zu wecken insbesondere auch in einer Förderung der Kinder- und Jugenderziehung;
  - d) Mitwirkung bei der Besetzung des Jagdbeirates bei der Jagdverwaltungsbehörde;
  - e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für Jagd und Naturschutz;
  - f) Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
  - g) Förderung aller Bestrebungen zur Ausbildung und Führung rassereiner Jagdhunde;
  - h) Förderung des jagdlichen Schießwesens;
  - i) Förderung des Jagdhornblasens;
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigem Zweck i.S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff) wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Hegeringe

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung

## **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),  
dem Stellvertreter (Stellv. Kreisjägermeister),  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister,  
dem Beauftragten für Natur- und Umweltschutz,  
dem Beauftragten für die Jugendarbeit,  
dem Pressewart,

- b) den Hegeringleitern.
- (2) Die unter a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Für die unter b) genannten Mitglieder gilt § 9 Abs. 6 der Satzung.
  - (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung 2017 abweichend wie folgt gewählt:  
Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Beauftragte für die Jugendarbeit und der Pressewart werden für 4 Jahre gewählt.  
Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Beauftragte für Natur- und Umweltschutz werden für 2 Jahre gewählt.  
Danach werden ab 2019 die für zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder wieder jährlich für 4 Jahre gewählt.  
Es ergibt sich eine zeitversetzte Wahl. Damit ist gewährleistet, dass nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden können. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
  - (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere innerhalb der Organisation der Jägerschaft in Deutschland, je allein. Sie führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach §§ 5 und 9 die Mitgliederversammlung oder die Hegeringe zuständig sind und zeichnet für diese verantwortlich.  
Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit Obleute für das Jagdhornblasen, das jagdliche Schießwesen, das Jagdgebrauchshundewesen und die Jungjägerausbildung berufen. Die Obleute nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
  - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Kreisjägermeister oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vereinsausschlüsse gem § 8 Abs 1 Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung leitet der Kreisjägermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
  - (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Obleute ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergleichen werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet; sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
  - (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 5 Abs. 1 Ziffer. 2) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
  - (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Obmann vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung durch Beschluss des Vorstandes auf den Rest der Amtszeit.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts;
  2. Entlastung des Vorstandes;
  3. Wahl des Vorstandes (gem. § 4 Abs. 1 a), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils 4 Jahre;
  4. Festsetzung der Beiträge;
  5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
  6. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für jeweils 1 Jahr;
  7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7 Abs. 2 der Satzung;
  8. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 5 Abs. 3
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des darauf folgenden Jahres, und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder beim Schriftführer eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.

## **§ 6 Wahlverfahren und Beschlüsse**

- (1) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung und in den Hegeringen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann jedoch, ausgenommen bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Wahl durch offene Auszählung beschließen. Besteht nur ein Wahlvorschlag bezüglich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, können auch diese auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch offene Auszählung gewählt werden.
- (2) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht von satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gem. § 2 der Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme beim Vorstandsvorsitzenden oder den Hegeringleitern. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Folgende Daten werden erhoben, die für die Ziele des Vereins notwendig sind und in einer elektronischen Datei gespeichert werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefon, Telefax, Mobil, E-Mail, Jägerprüfung am und wo, 1. Jahresjagdschein seit, Mitglied in einer anderen jagdlichen Organisation und deren Bezeichnung seit wann, bisherige Auszeichnungen und Bankverbindung. Die Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Mitglieder. Name, Titel, Anschrift und Eintrittsdatum werden an den Landesjagdverband weitergegeben. Weiteres regelt die Datenrichtlinie des Vereins.
- (2) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1) Durch freiwilligen Austritt: Dies kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss beim Vorstand oder dem zuständigen Hegeringleiter spätestens am 31. Dezember eingegangen sein.
  - 2) Durch Tod
  - 3) Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

    - a) wenn es seinen Verpflichtungen insbesondere der Beitragszahlung dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnungen nicht nachkommt;
    - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
    - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
  - 4) Durch rechtskräftige Entscheidung nach der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Antrag eines Hegerings oder aufgrund des

Initiativrecht des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. (2/3 aller Vorstandsmitglieder müssen zustimmen)

## **§ 9 Hegeringe**

- (1) Innerhalb des Vereins sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.
- (2) Das Vereinsmitglied hat das Wahlrecht, dem Hegering anzugehören, innerhalb dessen Gebietes es die Jagd ausübt oder wohnhaft ist (Erstmitgliedschaft).
- (3) Es steht den Vereinsmitgliedern frei, auch noch anderen Hegeringen anzugehören (Zweitmitgliedschaft).
- (4) Bei Schießwettbewerben auf Kreisebene können die Mitglieder nur unter ihrer Erstmitgliedschaft antreten; dies gilt auch kreisüberschreitend.
- (5) Bei Mitgliedern des Vereins, die nicht im Gebiet des Vereins wohnhaft sind oder die Jagd ausüben, entscheidet der Kreisjägermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Hegering über die Zugehörigkeit.
- (6) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Hegeringmitgliedern alle 4 Jahre zu wählen. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres und sollte mit den Wahlen im Verein jahreszeitlich zusammenfallen. Für die Wahl gilt § 6 entsprechend.
- (7) Die Hegeringe können zusätzlich zum Hegeringleiter und seinem Stellvertreter einen Schriftführer, Schatzmeister sowie Obleute für das Schießen, das Jagdhornblasen, das Hundewesen, die Öffentlichkeitsarbeit u.a. wählen.
- (8) Der Vorstand des Kreisvereins beauftragt die Hegeringe, für den Kreisverein Mitgliedsbeiträge treuhänderisch einzuziehen!
- (9) Die Hegeringe sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (10) Bezüglich der im Bereich des Hegerings Engen bestehenden Jägerschaft Engen e.V. gilt folgendes:  
im Bereich des Hegerings Engen kann durch Beschluss des Hegerings die Jägerschaft Engen e.V. die Belange des Hegerings im Sinne des § 2 der Satzung wahrnehmen. In diesem Fall wird die Jägerschaft Engen e.V. korporatives Mitglied im Badischen Jäger- Kreisverein Konstanz e.V.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Buchführung, Kasse und Bestände sind jährlich mindestens 1 mal vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. An der Auflösungsversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Naturland GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.